



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 - 43
34117 Kassel

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
24.06.2020	0341/2020-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

In dem Rechtsstreit



./ Land Hessen

Wird erneut – und letztmalig – an das

Akteneinsichtsgesuch vom 17. Juni 2020 erinnert

und um **sofortige** Übersendung der (elektronischen) Akten in unsere Kanzlei gebeten. Eine unverzügliche Rücksendung wird zugesichert.

Dem Antragsgegner wurde seitens des Senats mit Schriftsatz vom 5. Juni 2020 aufgegeben, „alle das Normgebungsverfahren betreffenden Akten“ bis zum 9. Juni 2020 11 Uhr vorzulegen. Eine Fristverlängerung bis zum 10. Juni 2020 wurde gewährt.

Der Antragsgegner hat am 10. Juni 2020 hingegen nur die „Akte“ des Hessischen Kultusministeriums vorgelegt.

Bei dieser „Akte“ handelt es sich nach hiesiger Einschätzung um eine Art Loseblattsammlung, die bereits äußerlich nicht an eine behördliche Aktenführung erinnert, da sie nicht einmal chronologisch geordnet ist.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Umberto Ricci
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Jens van Boekel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Hanna Wöllstein
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
UST-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

In der „Akte“ – die auch nicht foliiert ist – findet sich ein Hygieneplan vom 22.4.2020, darauf folgt ein Hygieneplan vom 26.05.2020. Im Anschluss findet sich die Epidemiologische Bulletin des RKI vom 07.05.2020, sodann folgt eine Übersicht zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Schulschließungen mit Stand 23.04.2020 erstellt von vier Wissenschaftler*innen, hiernach folgt ein Schreiben des Ministers an die Eltern vom 14.05.2020 und abschließend findet sich ein Schreiben an die Schulleitungen vom 10.06.2020.

Ersichtlich können auf dieser Grundlage keine derartigen und hier beanstandeten Entscheidungen getroffen worden sein.

Es wurde daher mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 beantragt,

die diesbezüglichen Akten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration bis zum 19. Juni 2020 anzufordern und den Antragstellerinnen unaufgefordert unverzüglich Akteneinsicht zu gewähren.

Mit Schriftsatz vom 22. Juni 2020 wurde diesseits an die mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 gestellten Anträge erinnert. Dort heißt es:

„Im Übrigen wird an die mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 gestellten und noch nicht beschiedenen Anträge erinnert und **dringlich** um Entscheidung gebeten.“

Auch hierauf erfolgte – obwohl es sich um ein Eilverfahren handelt und die Angelegenheit erneut (!) droht in die Erledigung zu laufen – seitens des Senats keine Reaktion.

Die einzige zu verzeichnende Reaktion des Sensats auf den hiesigen Schriftsatz vom 17. Juni 2020 erfolgte mit Schriftsatz vom 19. Juni 2020. Dort wurde sinngemäß behauptet, der Schriftsatz des Antragsgegners

vom 10. Juni 2020 sei am 12. Juni 2020 übersandt wurde. Das ist – wie diesseits im Schriftsatz vom 22. Juni 2020 mittels Eingangsnachweis per beA dargelegt wurde – falsch. Tatsächlich wurde der fragliche Schriftsatz des Antragsgegners nachweislich des beA-Protokolls **erst am 16. Juni 2020 um 6:47:39 Uhr** seitens des Gerichts übersandt.

Gemäß § 99 Abs. 1 VwGO ist der Antragsgegner verpflichtet, die einschlägigen Akten vollständig vorzulegen. Gemäß § 100 VwGO steht den Verfahrensbeteiligten ein Akteneinsichtsrecht zu.

Es wird letztmalig die Übersendung der vollständigen Akten, bzw. die Gewährung von Akteneinsicht bis zum 26. Juni 2020 12 Uhr angemahnt.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin